

TRUZ *Trinationales Umweltzentrum*
CTE *Centre Trinational pour l'Environnement*



**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplan „Hugenmatt Gewerbe“
Stadt Lörrach**

06.10.2011

**Erstellt für die Stadt Lörrach
Stadtplanung, Baurecht und Umwelt**



**Trinationales Umweltzentrum e.V.
Mattrain 1
D-79576 Weil am Rhein**

**Tel.: 07621-1614971
Fax: 07621-94078-12
Mail: regiobogen@truz.org**

Abbildungsverzeichnis*

- Abbildung 1: Großräumige Lage des Bebauungsplangebiets „Hugenmatt Gewerbe“. Rot umrandet ist das Untersuchungsgebiet dargestellt. Maßstab (DIN A 3 – Ausdruck) 1:10.000.
Abbildung 2: Bestandsplan Biotope des Bebauungsplangebietes „Hugenmatt Gewerbe“.
Abbildung 3: Potentielle Eidechsenhabitats im Bebauungsplangebiet "Hugenmatt Gewerbe".

Tabellenverzeichnis

- Tabelle 1: Eckdaten des Eingriffsgebietes
Tabelle 2: Potentielle Eidechsenhabitats im Planungsgebiet
Tabelle 3: Termine der Brutvogelkartierung
Tabelle 4: Nachgewiesene Vogelarten und deren Brutstatus.
Tabelle 5: Schutzwürdigkeit der nachgewiesenen Vogelarten.

*Anmerkung zur Kartendarstellung: Karten wurden im DIN A 3-Format erstellt. Maßstäbliche Darstellung im ganzseitigen DIN A 3-Ausdruck.

Inhalt

1. Einleitung	4
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2. Untersuchungsgebiet	4
1.3. Zusammenfassende Beschreibung des Untersuchungsgebietes	8
2. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
2.1 Fledermäuse	9
2.2 Reptilien	10
2.3 Sonstige Arten	13
3. Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	13
4. Allgemeine Zusammenfassung	17
4.1 Ergebnisse	17
4.2 Bewertungen	17
4.3 Relevante Wirkfaktoren und Wirkprozesse	18
4.4. Auswirkungen der Wirkfaktoren auf die ausgesuchten Artengruppen	18
4.5 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	18
4.6 CEF-Maßnahmen	19
4.7 Kompensatorische Maßnahmen	19
5. Betroffenheit der Arten mit Prüfung von Verbotstatbeständen	20
5.1 Arten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	20

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Lörrach plant im Stadtteil „Brombach“ die Bebauung des Sportgeländes „Hugenmatt Gewerbe“. Vorgesehen ist die Entwicklung von Gewerbeflächen.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Expertise werden die artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz geprüft.

Es ist verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Bericht umfasst eine allgemeine Gebietsbeschreibung mit Bestandserhebung der vorhandenen Biotop. Für die Artengruppen **Vögel, Fledermäuse und Reptilien** wurden vertiefende Untersuchungen zur Ermittlung der vorhandenen Arten, der Populationsgröße, der Revierverteilung und der Bestandsdichte durchgeführt. Die Daten wurden digital aufgearbeitet und einer GIS-Auswertung unterzogen.

1.2. Untersuchungsgebiet

Lage des Untersuchungsgebietes

Das etwa 1,3 ha große Untersuchungsgebiet liegt auf Gemarkung der Stadt Lörrach, im Ortsteil „Brombach“ und ist dem Naturraum „Hochschwarzwald“ zuzuordnen. Es befindet sich zwischen Karl-Wenk-Straße, Alte Straße und den ehemaligen Gleisanlagen der Firma „Wiese Textil“, sowie dem Gelände der Firma „Tally Weijl“.

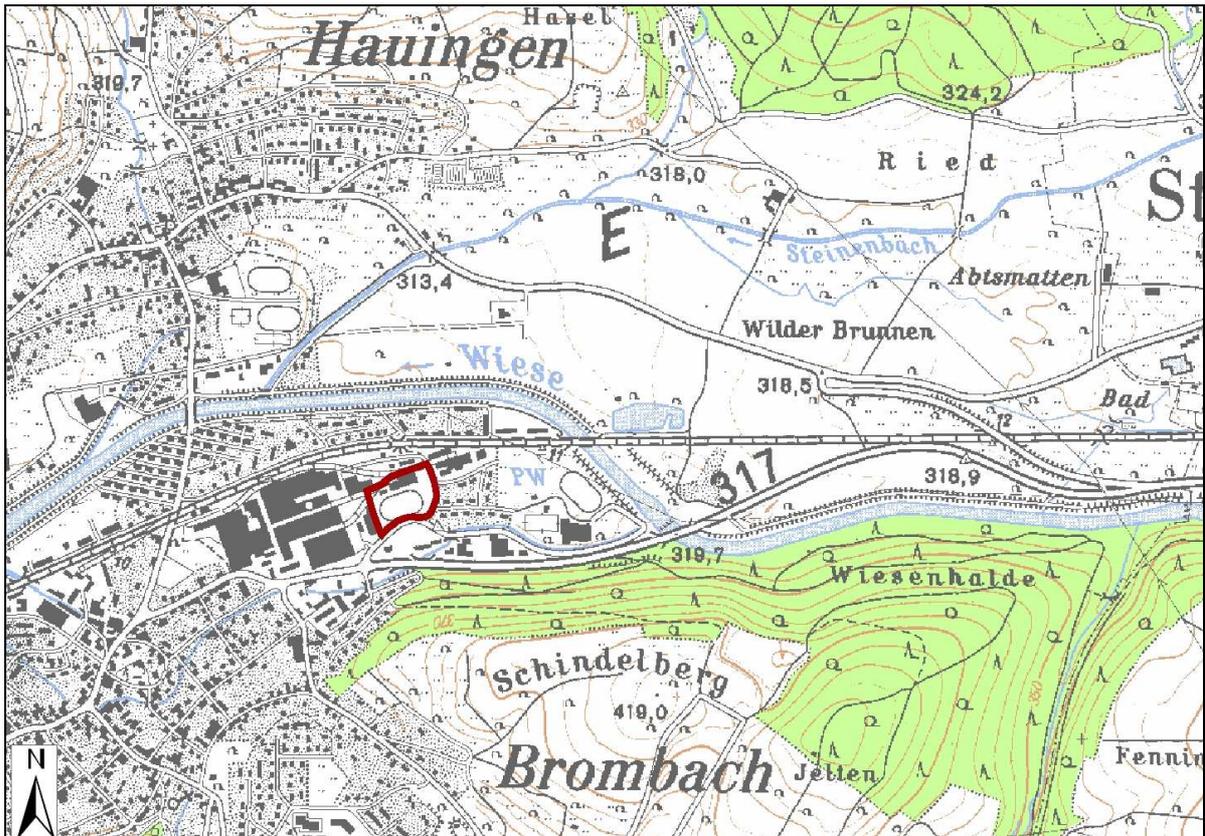


Abbildung 1: Großräumige Lage des Bebauungsplangebiets „Hugenmatt Gewerbe“. Rot umrandet ist das Untersuchungsgebiet dargestellt. Maßstab (DIN A 3 – Ausdruck) 1:10.000.

Aktuelle Nutzung

Die aktuelle Nutzung ist durch Vereinssport bestimmt, sowie damit zusammenhängend die Nutzung eines Teils der Fläche als Parkplatz. Das Gebiet umfasst das Vereinsgelände des Sportvereins FV Brombach, mit Turnhalle, Parkplatz und Sportgelände („Sportgelände Hugenmatt“). Der FV Brombach plant, seine Spiel- und Trainingsstätten in den Grütpark zu verlagern und die Flächen in Brombach aufzugeben.

Biototypenbeschreibung

Die Klassifizierung der Biotope erfolgt gemäß des „Arten, Biotope, Landschaften“ - Schlüssel der LUBW (Stand: Dezember 2009). Eine graphische Darstellung der Biotope ist in Abb. 2 zu finden.

Biotope im Untersuchungsgebiet:

- 60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche:** Turnhalle und angrenzende Gebäude
- 60.21 Völlig versiegelte Straße oder Platz:** Parkplatz des Sportplatzes
- 45.12 Baumreihe** nördlich des Parkplatzes und westlich des Sportgeländes
- 60.23 Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter** auf Sportplatz (Bahnen, Tribünenplätze), Lagerplatz der Firma Tally Weijl
- 33.80 Zierrasen** auf Fußballplatz und Leichtathletikfeld, im oberen Bereich der Tribünen
- 35.64 Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation** auf kleiner Fläche im nördlichen Bereich des Sportplatzgeländes
- 44.30 Heckenzaun** eine ca. 2 m hohe Hainbuchenhecke umgibt den Sportplatz zur Straße (nach Osten und Süden)
- 44.31 43.11 Brombeer-Gestrüpp:** Lagerplatz der Firma TallyWeijl (randlich aufkommende Vegetation, dominiert von Brombeere, mit weiteren Pioniergehölzen (Salix sp., Buddleja davidii))
- 45.30 Einzelbaum:** Größerer mehrstämmiger Spitzahorn auf dem Lagerplatz der Firma TallyWeijl. Einzelstehende Nadelbäume oberhalb der Tribüne.

Das Vorhabensgebiet ist im Bereich des Sportgeländes durch stark anthropogen geprägte Biotoptypen charakterisiert. Der Hauptteil des Gebietes besteht aus Zierrasen und versiegelten/bebauten Flächen. Die ökologische Wertigkeit ist als gering einzuschätzen.

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Stadtteil „Brombach“ der Stadt Lörrach und besteht hauptsächlich aus Sportflächen und den dazugehörigen baulichen Anlagen. In den Randbereichen sind vereinzelt Gehölzstrukturen zu finden. Die ökologische Wertigkeit des Untersuchungsgebietes ist aufgrund der intensiven anthropogenen Nutzung als gering einzuschätzen.

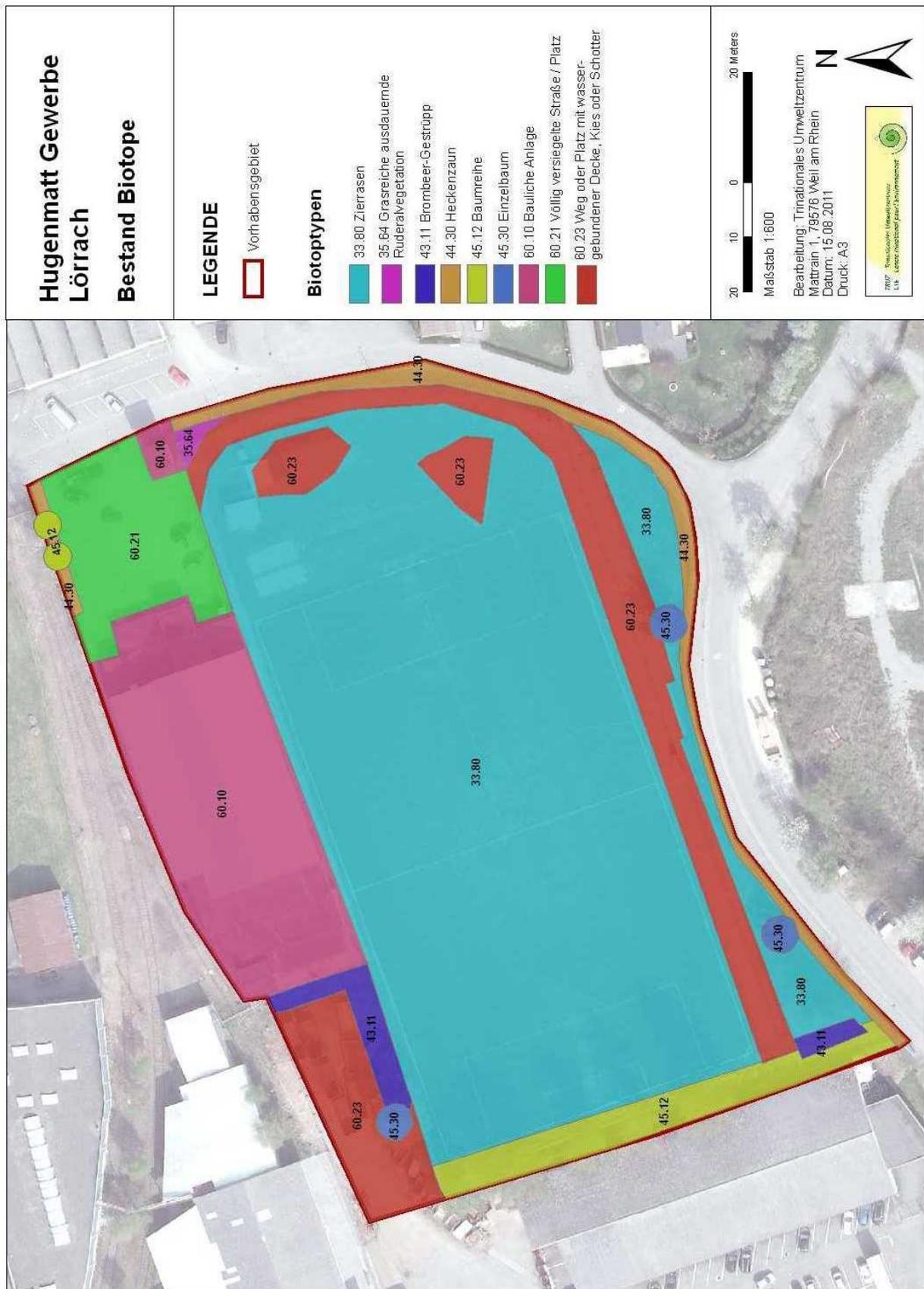


Abbildung 2: Bestandsplan Biotope des Bebauungsplangebietes „Hugenmatt Gewerbe“.

Schutzflächen

Innerhalb des Untersuchungsgebietes: Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Schutzflächen bekannt.

Außerhalb des Untersuchungsgebietes: In etwa 800 m Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet „Dinkelberg“ (8412341). In ca. 550 m Entfernung befindet sich ein Teil des FFH-Gebietes „Röttler Wald“ (8312341).

Bezüglich des Schutzgebiete sind keine vorhabensbedingten nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Schutzflächen bekannt. Bezüglich der Schutzgebiete außerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine vorhabensbedingten nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

1.3. Zusammenfassende Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Eine zusammenfassende Auflistung der wichtigsten Eckdaten des Eingriffsgebietes ist in Tabelle Nr. 1 dargestellt.

Tabelle 1: Eckdaten des Eingriffsgebietes

Größe	- ca. 1,3 ha
Nutzung	- Sport- und Freizeitanlage mit Parkplatz
Schutzgebiete	- innerhalb des Untersuchungsgebietes keine Schutzflächen vorhanden - in ca. 800 m Entfernung: FFH-Gebiet „Dinkelberg“ (8412341) - in ca. 550 m Entfernung: Teil des FFH-Gebietes „Röttler Wald“ (8312341)
Nutzungen des angrenzenden Umlandes	Gewerbegebiet mit: - Gewerbeflächen - Ehemaliger Gleisanlage - Straßen
Bauvorhaben	- Bebauung des Sportplatzgeländes - Vorgesehen ist die Entwicklung von Gewerbeflächen.

Das ca. 1,3 ha große Vorhabensgebiet befindet sich im Stadtteil „Brombach“ der Stadt Lörrach und besteht hauptsächlich aus Sportflächen und den dazugehörigen baulichen Anlagen. In den Randbereichen sind vereinzelt Gehölzstrukturen zu finden. Die ökologische Wertigkeit des Untersuchungsgebietes ist aufgrund der intensiven anthropogenen Nutzung als gering einzuschätzen. Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Schutzflächen bekannt. Bezüglich der Schutzgebiete außerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine vorhabensbedingten nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

2. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Baden-Württemberg sind 10 Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG gemeldet (Quelle: LUBW, Stand November 2008).

Im Planungsgebiet ergaben sich zu den Pflanzenarten, die gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind, keine Funde.

2.1 Fledermäuse

a) Aufnahmemethodik

Zur Erfassung der im Eingriffsgebiet vorkommenden Fledermausarten wurden drei Detektorbegehungen bei geeigneten Wetterbedingungen durchgeführt. Es wurden Heterodyn- und Zeitdehnungsdetektoren verwendet. Die aufgezeichneten Ortungslaute wurden anschließend im Zeitdehnungsverfahren am Computer analysiert. Des Weiteren wurden potenzielle Fledermaushabitate im Eingriffsgebiet und im Randbereich erfasst.

b) Ergebnisse

Detektorgänge: Bei allen drei Erfassungen (19.08.2011, 23.08.2011, 20.09.2011) konnten keine Fledermausaktivitäten im Eingriffsgebiet nachgewiesen werden.

Potentielle Fledermaushabitate: Es konnten keine Fledermausquartiere nachgewiesen werden. Es befinden sich lediglich vereinzelte Spalten an der Außenfassade des Vereinsgebäudes, hauptsächlich Flachdachelemente und Teilbereiche aus Wellblech, welche sich für spaltenbewohnende Arten wie Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Weißrandfledermaus und Kleine Bartfledermaus als Lebensraum prinzipiell eignen würden. Weniger geeignet ist das Eingriffsgebiet für Fledermausarten, die bevorzugt Dachstühle oder Baumhöhlen im menschlichen Siedlungsraum als Sommerquartiere nutzen, wie Großes Mausohr, Wimperfledermaus, Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer und Kleiner Abendsegler.

c) Bewertung

Es konnten keine Fledermausaktivitäten im Gebiet nachgewiesen werden. Die prinzipiell geeigneten Spalten wiesen keine Spuren von Quartieren auf. Die Ursachen liegen vor allem in den Außenbedingungen am Gebäude (erhöhter Lärmpegel und Helligkeit durch Veranstaltungen

und Vereinsaktivitäten). Als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat ist das Eingriffsgebiet durch die fehlende Leitstruktur im zentralen Bereich und das geringe Insektenaufkommen eher ungeeignet.

d) Maßnahmen

Es sind keine Fledermausarten im Eingriffsgebiet vorgefunden worden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sowie CEF-Maßnahmen und kompensatorische Maßnahmen sind nicht erforderlich.

2.2 Reptilien

a) Aufnahmemethodik

Gezieltes Aufspüren der Tiere in den Habitaten: Die gängige Methode zur Abschätzung der Populationsgröße ist das Aufspüren der Tiere in typischen Habitaten. Genaue Populationsbestimmungen sind nur durch zeitaufwendige Individualmarkierung bzw. die Identifikation individueller Färbungsmuster mittels Fotografie in Kombination mit Fang-Wiederfang möglich (SCHMIDT-LOSKE 1997).

Begehungen: In einer Vorbegehung wurden artspezifische Biotop- und Habitatstrukturen erfasst. Die potentiellen Habitaten wurden anschließend gezielt auf Reptilien untersucht. Die Begehungen wurden an Tagen mit geeigneter Witterungsbedingung durchgeführt.

Begehungstermine: 05.04.2011, 11.05.2011, 16.08.2011

Maximale Aktivitätsabundanz: Zur Abschätzung der Anzahl von Individuen einer Art, bezogen auf ihr Siedlungsgebiet, schlägt das Bundesamt für Naturschutz (2005) das wiederholte Zählen der Tiere pro Zeiteinheit vor. Die gängige Zählgröße ist die sogenannte maximale Aktivitätsabundanz, welche aus der maximal gezählte Anzahl von Tieren pro Zeiteinheit (Tiere/h) aus mehreren Begehungen resultiert.

b) Ergebnisse

Potentielle Reptilienhabitate: Es werden Biotopenelemente erfasst, die bezüglich der Struktur und der kleinklimatischen Gestaltung bevorzugte Lebensräume von Reptilien sind. Es wurden auch nördlich angrenzende Flächen (ehemalige Gleisanlagen) untersucht. Diese sind nicht Teil der Gebietsabgrenzung, könnten jedoch als Eidechsenhabitate eine Rolle spielen.

Es konnten vier für Reptilien geeignete Habitats im Eingriffsgebiet nachgewiesen werden. Ein weiteres potentiell Habitat befindet sich unmittelbar nördlich angrenzend zum Eingriffsgebiet.

Tabelle 2: Potentielle Eidechsenhabitate im Planungsgebiet

Nr.	Potentiell Habitat	Exposition
1	Ehemalige Gleisanlagen mit von Brombeeren überwuchertem Schotterbett und aufkommenden Pioniergehölzen. Wenige krautige Arten. Das potentielle Habitat befindet sich außerhalb des Untersuchungsgebietes.	divers
2	Dicht bewachsene Ruderalflur in Nähe der Sportflächen	S
3	Tribüne aus Steinplatten bestehend (mit Spalten), Kies, etwas Sand	NO
4	Tribüne aus Steinplatten bestehend (mit Spalten), Kies, etwas Sand	NO
5	Containerplatz, ruderal bewachsene Kies- und Ziegelsteinschotterfläche, Vorhandensein von Brombeergestrüpp und Gebüsch	divers

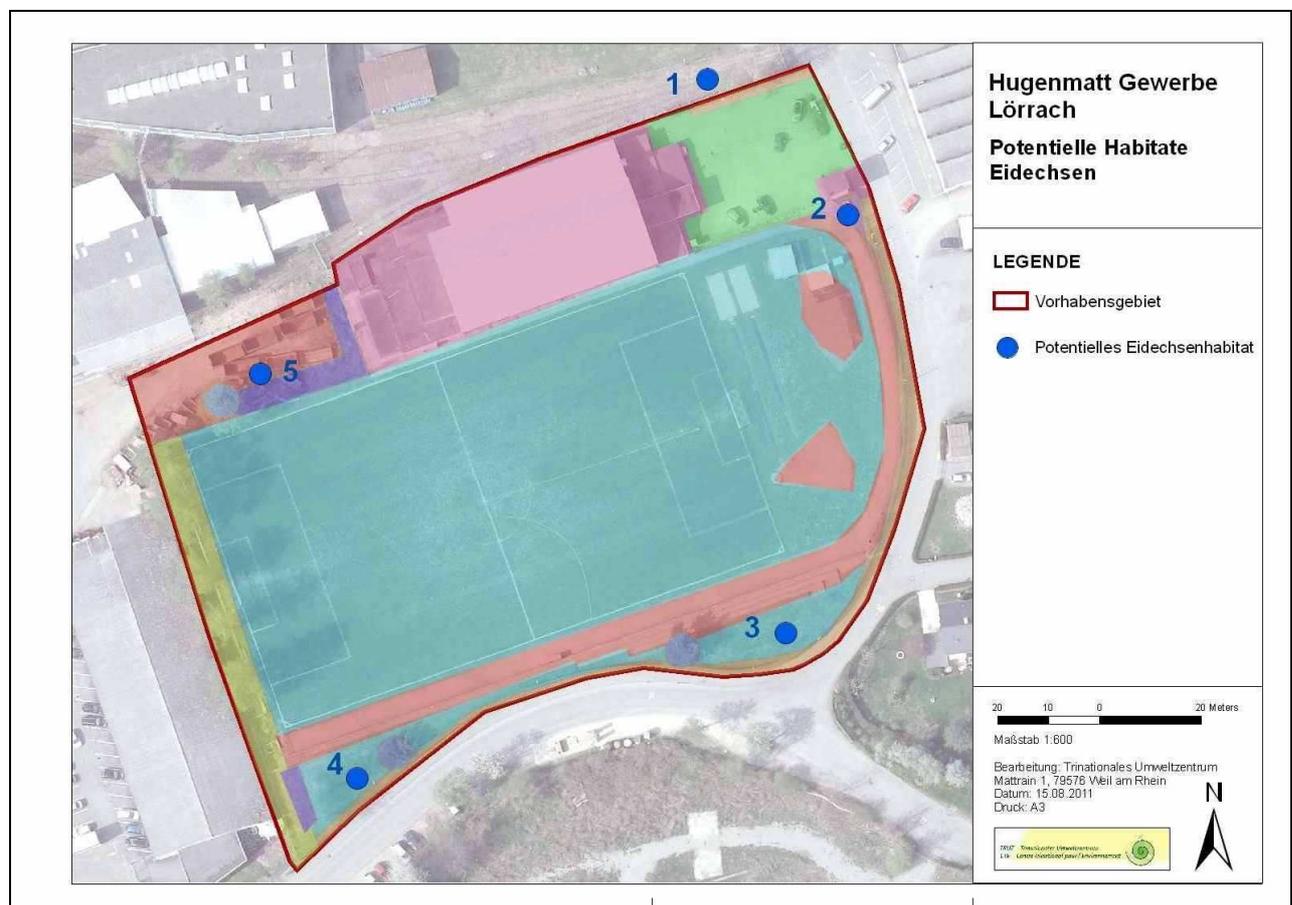


Abbildung 3: Potentielle Eidechsenhabitate im Bebauungsplangebiet "Hugenmatt Gewerbe".

Erfasste Reptilien-Arten im Planungsgebiet: Im Rahmen der durchgeführten Begehungen konnten im Plangebiet keine Reptilien des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden.

Im Eingriffsgebiet konnten vier potentielle Habitats für Reptilien lokalisiert werden. Direkt angrenzend liegt ein weiteres potentielles Reptilienhabitat. Im Rahmen der durchgeführten Begehungen konnten keine Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden.

c) Bewertung

Das Eingriffsgebiet befindet sich inmitten eines Gewerbegebietes und weist eine geringe ökologische Wertigkeit auf. Es konnten keine Eidechsen oder andere Reptilien nachgewiesen werden. Ein Großteil des Gebietes wird als Sportplatz genutzt und weist nur in den Randbereichen prinzipiell geeignete Lebensraumstrukturen für Reptilien auf. Die vorgefundenen Habitats sind jedoch nur suboptimal geeignet. Einige potentielle Habitats weisen eine ungünstige Exposition der vertikalen Strukturen auf (Nr. 3, 4). In anderen potentiellen Habitats ist die Sukzession fortgeschritten (Nr. 2, z.T. Nr. 5). Habitat Nr. 1 weist auf Teilflächen gute Bedingungen auf, ist jedoch ebenfalls durch voranschreitende Sukzession bedroht.

Generell weist das gesamte Eingriffsgebiet aufgrund der überwiegend anthropogenen Nutzung keine idealen Bedingungen für eine Eidechsenbesiedelung auf.

Folgende Beeinträchtigungen sind zu nennen:

Exposition der Habitats: Teilweise eignen sich die erfassten potentiellen Habitats strukturell als Eidechsenhabitats, jedoch nicht aufgrund ihrer Exposition. Idealerweise sollten die Habitats nach Süden bzw. Südwesten oder Südosten ausgerichtet sein.

Sukzession: Eidechsen benötigen lückig bewachsene Flächen. Zum Teil sind die aufgefundenen Habitatstrukturen bereits zu dicht bewachsen.

Zerschneidung: Das betroffene Gebiet befindet sich inmitten eines Gewerbegebietes. Straßen sowie versiegelte und bebaute Flächen stellen Barrieren für potentiell einwandernde Reptilienarten in das Plangebiet dar.

Fehlende Biotopstrukturen:

Der Großteil des Vorhabensgebietes wird als Fußballplatz genutzt. Habitatstrukturen sind nur in den Randbereichen des Gebietes vorgefunden worden.

Im Rahmen der Untersuchungen wurden mehrere potentiell geeignete Habitats für Eidechsen und andere Reptilien identifiziert. Es konnten jedoch keine Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden. Das Eingriffsgebiet befindet sich inmitten eines Gewerbegebietes und weist im allgemeinen eine eher geringe ökologische Wertigkeit auf. Beeinträchtigende Faktoren sind die suboptimale Exposition der potentiellen Habitats, Sukzession, ein Mangel an geeigneten Biotopstrukturen und die Zerschneidung des betroffenen Gebietes und seines Umlandes.

d) Maßnahmen

Es sind keine Reptilienarten im Eingriffsgebiet vorgefunden worden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sowie CEF-Maßnahmen und kompensatorische Maßnahmen sind nicht erforderlich.

2.3 Sonstige Arten

Es wurden keine Hinweise auf weitere streng geschützte Arten gefunden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sowie CEF-Maßnahmen und kompensatorische Maßnahmen sind nicht erforderlich.

3. Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

a) Aufnahmemethodik

Die Brutvogelkartierung beruhte auf der beim „DDA-Monitoring häufiger Brutvogelarten Deutschlands“ verwendeten Methode. Als für das Gebiet beste Methode wurde die Revierkartierung angewendet. Auf Grund der überschaubaren Größe des Gebiets wurden drei Begehungen als ausreichend erachtet. Da das Eingriffsgebiet sehr klein ist und überwiegend aus einer Sportanlage besteht, ist die Zuordnung der Revieranteile nicht einfach. Die Sportplatzfläche selbst kann als Bruthabitat ausgeschlossen werden. Einzelne Elemente dienen jedoch als Nahrungshabitat oder stellen anderweitig eine wichtige Biotopstruktur dar (z.B. die Weitsprunganlage als Sandbad für Haussperlinge). Die die Anlage umgrenzenden Hecken, Bäume und Gebäude könnten als Brutstätte dienen. Die Reviere würden aber auf jeden Fall die angrenzenden Gebiete mit umfassen, so dass das Untersuchungsgebiet auf diese Bereiche erweitert wurde. Als Brutvogel innerhalb des Eingriffgebiets wurden daher nur Tiere erfasst, die im Randbereich des Eingriffgebiets ausreichend ihr Revier anzeigende Merkmale aufwiesen. Als Randsiedler und Nahrungsgäste wurden Arten erfasst, die außerhalb des Eingriffgebiets ihre Reviergrenzen zu haben scheinen.

Die Zeiträume für die Kontrollgänge waren:

Tabelle 3: Termine der Brutvogelkartierung

Periode	Anlass	Datum	Zeitraum	Verhältnisse
Periode 1	Erste Kartierung	9.4.2011	8.00 – 9.00	Sonnig, aber kalt
Periode 2	Zweite Kartierung	22.4.2011	8.00 – 9.00	Sonnig, aber kalt
Periode 3	Dritte Kartierung	31.5.2011	8.00 – 9.00	Leicht diesig, aufhellend

Die Ergebnisse wurden auf Geländekarten erfasst und in Art-/Tageskarten eingetragen. Erfasst wurden Revier anzeigende Merkmale wie Brutgesang, Revierkampf, Nestbau, Fütterung von Jungvögeln etc. Aus den Tageskarten wurden gemäß den methodischen Vorgaben die artspezifischen Revierquartiere ermittelt.

b) Ergebnisse

Brutrevierverteilung 2011

Tabelle 4: Nachgewiesene Vogelarten und deren Brutstatus. Hervorgehobene Arten brüten direkt innerhalb des Eingriffsgebiets.

	Art	Geschätzte Anzahl der Brutpaare im Eingriffsgebiet	Geschätzte Anzahl der Brutpaare außerhalb des Eingriffsgebiets / Status
1	Amsel	2 B	
2	Bachstelze	1 B	1 RS/NG
3	Blaumeise	1 B	1 RS/NG
4	Buchfink		1 RS/NG
5	Elster		1 RS/NG
6	Girlitz	1 B	1 RS/NG
7	Grünfink	1 B	
8	Hausrotschwanz	1B	
9	Haussperling	2 B	1 RS/NG
10	Kohlmeise		1 RS/NG
11	Mönchsgrasmücke		1 RS/NG
12	Rabenkrähe		1 RS/NG
13	Stieglitz		4 RS/NG
14	Turmfalke		1 RS/NG

B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, RS = Randsiedler, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, ÜF = Überflug

Im Rahmen der Untersuchung wurden im Eingriffsgebiet insgesamt 14 Vogelarten nachgewiesen. Der Turmfalke war im Eingriffsgebiet selbst nicht nachzuweisen, brütet aber in der Umgebung und hält ein Revier, das wohl auch das benachbarte Eingriffsgebiet „Hugenmatt/Wohnen“ betrifft. Häufig in der Sportanlage selbst nachzuweisen waren **Bachstelze, Amsel, Hausrotschwanz und Haussperling**. Sie hielten sich zur Nahrungssuche auf der Sportplatzfläche oder der Tribüne auf, nahmen ein für die Gefiederpflege wichtiges Sandbad oder suchten in den angrenzenden Heckenbiotopen Schutz. **Grünfink, Girlitz und Stieglitz** flogen vor allem die auf dem Gelände befindlichen Birken an und nahmen Sämereien als Nahrung zu sich. **Rabenkrähe und Buchfink** kamen in einer brachliegenden Gewerbeanlage südlich der Sportfläche vor. Die **Mönchsgrasmücke** brütet in einer Brachfläche nördlich der Sportanlage, die einst ein Industriegleis war. Die **Elster** als typischer Siedlungsvogel kam im angrenzenden Siedlungsbereich als Brutvogel vor.

Im tatsächlichen Eingriffsgebiet halten **Bachstelze, Blaumeise, Girlitz, Grünfink und Hausrotschwanz** jeweils ein sowie **Amsel und Haussperling** jeweils zwei Brutreviere. Insgesamt konnten somit sieben Brutvogelarten im Rahmen der Untersuchung im Eingriffsgebiet festgestellt werden.

c) Bewertung

Schutzwürdigkeit der nachgewiesenen Vogelarten

Tabelle 5: Schutzwürdigkeit der nachgewiesenen Vogelarten. Hervorgehobene Arten brüten direkt innerhalb des Eingriffgebiets.

	Art	Abk.	Rote Liste Bw.	Schutzverantwortung Bw.*	Vogelschutz-Richtlinie	Erhaltungszustand lokale Population
1	Amsel	A			Europäische Vogelart	Günstig
2	Bachstelze	Ba			Europäische Vogelart	Günstig
3	Blaumeise	Bm		h	Europäische Vogelart	Günstig
4	Buchfink	B		h	Europäische Vogelart	Günstig
5	Elster	E		h	Europäische Vogelart	Günstig
6	Girlitz	Gi	V	h	Europäische Vogelart	Günstig
7	Grünfink	Gf		h	Europäische Vogelart	Günstig
8	Hausrotschwanz	Hr		h	Europäische Vogelart	Günstig
9	Hausperling	H	V	h	Europäische Vogelart	Günstig
10	Kohlmeise	K		h	Europäische Vogelart	Günstig
11	Mönchsgrasmücke	Mg		h	Europäische Vogelart	Günstig
12	Rabenkrähe	Rk		h	Europäische Vogelart	Günstig
13	Stieglitz	Sti		h	Europäische Vogelart	Günstig
14	Turmfalke	Tf	V	h	Europäische Vogelart	Günstig

Bw. = Baden-Württemberg, V = Vorwarnliste, h = hoch

* nach LUBW (2004): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs

Für die Vogelarten sind ohne Schutzmaßnahmen die folgenden artenschutzrechtlichen Risiken zu nennen:

Vogelarten mit Brutvorkommen direkt im Eingriffsgebiet :

- Zerstörung der Nahrung- und Bruthabitate

Wie die Auswertung der Vogelarten zeigt, wird das Gebiet aufgrund seiner geringen ökologischen Strukturvielfalt als Brutbiotop kaum genutzt. Falls überhaupt Brut im Eingriffsgebiet stattfinden, beschränken sie sich auf Gebäudebruten am Vereinsheim des

Sportvereins oder auf gelegentlichen Nestbau in der Randzonenvegetation. Für die in direkter Nachbarschaft zum Eingriffsgebiet brütenden Arten ist das Areal aber ein Nahrungsbiotop. Die im Eingriffsgebiet brütenden Arten nutzen aber auch die benachbarten Bereiche zur Nahrungsaufnahme.

Vogelarten mit Brutvorkommen in unmittelbarer Nachbarschaft des Eingriffsgebiets :

- Zerstörung wichtiger Nahrungshabitate

Einige Brutreviere befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsgebiet, wobei hier vor allem Gebäudebrüter und Siedlungsfolger sowie Vögel des offenen Kulturlands zu nennen sind. Das Eingriffsgebiet dient diesen Arten als wichtiges Nahrungshabitat. Die Nahrungsaufnahme erfolgt direkt auf der Sportfläche oder durch Absammeln von Sämereien von der Tribüne.

d) Maßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens werden nur jene Faktoren berücksichtigt, die auch nach Einsatz der hier genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen noch Bestand haben können:

V1: Das Roden von Gehölzen und der eventuelle Abriss von Gebäuden erfolgt außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. im Winterhalbjahr, um den Verlust von Vogelbruten zu verhindern.

CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Kompensatorische Maßnahmen

Kompensatorische Maßnahmen sind im Rahmen der Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung sowie im grünordnerischen Begleitplan festzulegen. Empfohlen wird die Erhöhung der Strukturvielfalt im zukünftigen Gewerbegebiet (Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Hecken, Bäume etc.).

4. Allgemeine Zusammenfassung

4.1 Ergebnisse

Biotope /Schutzflächen: Das Vorhabensgebiet befindet sich im Stadtteil „Brombach“ der Stadt Lörrach und besteht hauptsächlich aus Sportflächen und den dazugehörigen baulichen Anlagen. In den Randbereichen sind vereinzelt Gehölzstrukturen zu finden. Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Schutzflächen bekannt.

Pflanzenarten: Im Planungsgebiet ergaben sich zu den Pflanzenarten, die gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind, keine Funde.

Fledermäuse: Es konnten keine Fledermausarten im Eingriffsgebiet nachgewiesen werden.

Reptilien: Im Eingriffsgebiet konnten Lebensraumstrukturen für Reptilien lokalisiert werden. Im Rahmen der durchgeführten Begehungen konnten jedoch keine Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden.

Avifauna: Im tatsächlichen Eingriffsgebiet halten Bachstelze, Blaumeise, Girlitz, Grünfink und Hausrotschwanz jeweils ein sowie Amsel und Haussperling jeweils zwei Brutreviere, insgesamt also sieben Vogelarten.

4.2 Bewertungen

Biotope: Die ökologische Wertigkeit des Untersuchungsgebietes ist aufgrund der intensiven anthropogenen Nutzung als gering einzuschätzen. Bezüglich der Schutzgebiete außerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine vorhabensbedingten nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Fledermäuse: Das Eingriffsgebiet weist potentielle Fledermaushabitate auf, die sich theoretisch für spaltenbewohnende Fledermausarten eignen würden. Es wurden aber keine Anzeichen für quartiere gefunden. Auf Grund der fehlenden Leitstruktur im zentralen Bereich und dem geringen Insektenaufkommen ist das Eingriffsgebiet nur bedingt als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat geeignet.

Reptilien: Im Rahmen der Untersuchungen konnte eine Reihe von potentiell geeigneten Habitaten für Eidechsen und andere Reptilien identifiziert werden. Es konnten jedoch keine Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden. Das Eingriffsgebiet befindet sich inmitten eines Gewerbegebietes und weist eine eher geringe ökologische Wertigkeit auf. Beeinträchtigende Faktoren sind die suboptimale Exposition der potentiellen Habitate, Sukzession, ein Mangel an geeigneten Biotopstrukturen und die Zerschneidung der Umgebung des betroffenen Gebietes.

Avifauna: Wie die Auswertung der Vogeldaten zeigt, wird das Gebiet aufgrund seiner geringen ökologischen Strukturvielfalt kaum als Brutbiotop genutzt. Falls überhaupt Bruten im Eingriffsgebiet stattfinden, beschränken sie sich auf Gebäudebruten am Vereinsheim des Sportvereins oder auf gelegentlichen Nestbau in der Randzonenvegetation. Für die in direkter Nachbarschaft zum Eingriffsgebiet brütenden Arten ist das Areal aber auch Nahrungsbiotop. Die

im Eingriffsgebiet brütenden Arten nutzen jedoch auch die benachbarten Bereiche zur Nahrungsaufnahme.

4.3 Relevante Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Baubedingte Wirkungen

- Störwirkungen durch Baumaschinen (Lärm, Staub, Erschütterungen)
- Möglicher Schadstoffeintrag durch Baumaschinen
- Einbringen von Neophyten durch Gartenbaumaschinen, Erdeintrag etc.

Anlagebedingte Wirkungen

- Verlust von Baumreihen und Heckenstrukturen
- Änderung der Boden- und Standortverhältnisse durch Auffüllung

Betriebsbedingte Wirkungen

- sind keine zu erwarten
- je nach Nutzungsart

4.4. Auswirkungen der Wirkfaktoren auf die ausgesuchten Artengruppen

Für mobile Arten wie Fledermäuse, Vögel, Kleinsäuger, Reptilen, Amphibien und flugfähige Insekten ist der Zeitpunkt des Eingriffs sowie die Art und Weise der Überwinterung von Bedeutung. Fledermäuse und Reptilien konnten nicht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Finden die Rodungs- und Erschließungsarbeiten im Herbst/Winter statt, gilt der Verbotstatbestand des Tötens besonders oder streng geschützter Tiere für diejenigen Arten, die im Gebiet ihre Winterruhe vollziehen. Die vorliegende Untersuchung hat jedoch keine Hinweise auf Überwinterungsquartiere im Gebiet gefunden. Für winteraktive Tiere besteht die Möglichkeit, das Gebiet bei Beginn des Eingriffs zu verlassen.

4.5 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens werden nur jene Faktoren berücksichtigt, die auch nach Einsatz der hier genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen noch Bestand haben können:

Reptilien: Es sind keine Reptilienarten im Eingriffsgebiet vorgefunden worden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Fledermäuse: Es sind keine Fledermausarten im Eingriffsgebiet vorgefunden worden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Avifauna: Das Roden von Gehölzen und der eventuelle Abriss von Gebäuden erfolgt außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. im Winterhalbjahr, um den Verlust von Vogelbruten zu verhindern (**V1**).

4.6 CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

4.7 Kompensatorische Maßnahmen

Reptilien: Es sind keine kompensatorischen Maßnahmen erforderlich.

Fledermäuse: Es sind keine kompensatorischen Maßnahmen erforderlich.

Avifauna: Kompensatorische Maßnahmen sind im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie im grünordnerischen Begleitplan festzulegen. Empfohlen wird die Erhöhung der Strukturvielfalt im zukünftigen Gewerbegebiet (Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Hecken, Bäume etc.).

5. Betroffenheit der Arten mit Prüfung von Verbotstatbeständen

5.1 Arten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Prüfformulare Artenschutzrecht für Bauleitplanungen, Vorhaben und Projekte (Landratsamt Lörrach / Untere Naturschutzbehörde)

Vögel der Wald –und Heckenbiotope und des Siedlungsbereichs Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Elster, Girlitz, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Stieglitz, Turmfalke.	
Schutzstatus: Europäische Vogelart Rote Liste BW: Vorwarnstufe für Haussperling und Girlitz.	
Ansprüche an Lebensraum/Biologie: Vögel mit breiter ökologischer Amplitude, Bewohner halboffener bis strukturreicher Kulturlandschaften, Wälder, Hecken, Wiesen, Gebüsch, sowie Vögel der Siedlungsräume und Gärten.	
Erhaltungszustand nach biogeographischem Raum:	Günstig
Alle oben genannten Arten sind nicht bedroht, weit verbreitet und nirgendwo selten.	
Erhaltungszustand der lokalen Populationen:	Günstig
Alle oben genannten Arten halten ein oder mehrere Brutreviere im Eingriffsgebiet oder im Randbereich des Eingriffsgebiets.	
Auswirkungen auf die Arten durch das Vorhaben: Durch das geplante Vorhaben kann es während der Bauphase durch die Zerstörung von Nestern zur Verletzung/Tötung von Tieren kommen. Diese Beeinträchtigungen lassen sich durch die Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit der Vögel vermeiden. Vergleichbare Biotopstrukturen sind in der näheren Umgebung in vergleichbarem Ausmaß vorhanden.	
Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich (V1)	
Abprüfung der Verbotstatbestände: 1) BNatSchG § 44 (1/1) Tötungsverbot konkreter einzelner Tiere	
Tötungsverbot ist verletzt (nach Berücksichtigung der vermeidenden Maßnahmen) <input type="radio"/> Ja <input checked="" type="radio"/> Nein	
2.) BNatSchG § 44 (1/2) Störungsverbot der einzelnen Individuen während bestimmter Zeiten, (Erhaltungszustand der lokalen Population wird dadurch verschlechtert)	
Störungsverbot ist verletzt (unter Berücksichtigung der vermeidenden Maßnahmen) <input type="radio"/> Ja <input checked="" type="radio"/> Nein	

3.) BNatSchG § 44 (1/3), Schädigungsverbot (Zerstörungsverbot) z.B. der Fortpflanzungsstätten

Schädigungsverbot ist verletzt (nach Berücksichtigung der vermeidenden Maßnahmen)

Ja

Nein

§ 45 Ausnahmen

Zuständigkeit Regierungspräsidium Ref.55/56 LRA LÖ UNB

1. Sind zumutbare Alternativen vorhanden? Ja Nein

2. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Ja Nein

3. Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustands (fachliche Beurteilung)

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu

keiner Verschlechterung des heutigen Erhaltungszustands der Population auf beiden Ebenen

keiner weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustands

keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

Zusammenfassend:

Alle oben genannten Arten haben Brutvogelstatus, kommen aber überwiegend als Randsiedler vor. Verbotstatbestände werden nach Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht erfüllt. Die lokalen Populationen sind durch die Maßnahme nicht bedroht. Überregional sind keine Beeinträchtigungen der Population zu erwarten. Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind notwendig.